

## **Leistungsbeschreibung**

### ***Ausbildungsgesellschaft Bremen mbH*** ***Rahmenvertrag Jahresabschlussprüfungen***

Bremen, Mai 2021

Der Senator für Finanzen  
Zentrales Beteiligungsmanagement  
Rudolf-Hilferding-Platz 1  
28195 Bremen  
Fax: + 49 (0)421/361 496 92209  
Email: [beteiligungsmanagement@finanzen.bremen.de](mailto:beteiligungsmanagement@finanzen.bremen.de)  
[www.finanzen.bremen.de](http://www.finanzen.bremen.de)

GLIEDERUNG DER LEISTUNGSBESCHREIBUNG

|      |   |   |
|------|---|---|
| 1    | LEISTUNGSBESCHREIBUNG JAHRESABSCHLUSSPRÜFUNG .....      | 3 |
| 1.1. | AUSGANGSLAGE .....                                      | 3 |
| 1.2. | PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES/LEISTUNGSGEGENSTAND ..... | 3 |
| 1.3. | SONSTIGES.....  | 5 |
| 1.4. | FRISTEN.....  | 5 |

## **1 Leistungsbeschreibung Jahresabschlussprüfung**

### **1.1. Ausgangslage**

Vergabe der Leistungen „Prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses 2020“ und "Prüfung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2021 - 2025" der Ausbildungsgesellschaft Bremen mbH.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bremen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Gesellschafterinnen der Ausbildungsgesellschaft Bremen mbH (ABiG) sind die Freie Hansestadt Bremen (Land) und die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) mit einer Beteiligungsquote von jeweils 50 Prozent.

Die ABiG ist eine Gesellschaft im Geschäftsbereich der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa. Sie ist Trägerin des außerbetrieblichen Ausbildungsverbundes für die Stadt Bremen und damit Arbeitgeberin und Auszubildende für die Auszubildenden des Ausbildungsverbundes. Bei der ABiG werden neben aktuell 70 Auszubildenden zwei weitere Mitarbeiter\*innen angestellt sein. Unternehmensziel der Gesellschaft ist die Bereitstellung von zusätzlichen und überbetrieblichen Ausbildungsangeboten für Ausbildungsplatzsuchende, denen es nicht gelungen ist, einen betrieblichen Ausbildungsplatz zu finden. Der praktische Teil der Ausbildung findet bei externen Dienstleistenden statt. Diese werden von der ABiG mit der Durchführung der praktischen Anteile beauftragt. Aufgabe der ABiG ist es weiterhin, bei vorliegender Notwendigkeit, weitere Leistungen einzukaufen, die zu einem erfolgreichen Abschluss der Ausbildungen führen. Hierzu gehören z.B. Sprachförderungsangebote, Nachhilfe und andere ausbildungsbegleitende Hilfen. Die ABiG hat ihr operatives Geschäft im Dezember 2020 wieder aufgenommen. Weitere Informationen können der Vorlage für die Senatssitzung am 22.09.2020 entnommen werden: ([https://www.rat-haus.bremen.de/sixcms/media.php/13/20200922\\_Ausbildungsgesellschaft\\_Bremen\\_mbH.pdf](https://www.rat-haus.bremen.de/sixcms/media.php/13/20200922_Ausbildungsgesellschaft_Bremen_mbH.pdf)).

Die ABiG stellt ihre Bilanz- und die Gewinn- und Verlustrechnung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches, des GmbH-Gesetzes sowie unter Beachtung des Gesellschaftsvertrages auf.

Die ABiG wendet den Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen (Anlage 1) an.

### **1.2. Prüfung des Jahresabschlusses/Leistungsgegenstand**

- a. Durchführung der Prüfung der Jahresabschlüsse der ABiG -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang- sowie Durchführung der Prüfung des Lageberichtes nach § 317 HGB, unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Jahresabschlussprüfungen für die Geschäftsjahre 2021 bis 2025. Die Ergebnisse der Prüfungen sind jeweils in einem Prüfungsbericht darzustellen.
- b. Durchführung der prüferischen Durchsicht des Jahresabschlusses der Ausbildungsgesellschaft Bremen GmbH zum 31.12.2020, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht, unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen

Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900). Das Ergebnis der prüferischen Durchsicht ist in einem Bericht darzustellen.

- c. Prüfung gemäß den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG unter Berücksichtigung des "Fragenkatalogs zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG" und Erstellung einer gesonderten Anlage mit den Prüfungsergebnissen nach § 53 HGrG im Prüfungsbericht für die Geschäftsjahre 2021 bis 2025.
- d. Erteilung eines Bestätigungsvermerks für den Jahresabschluss nebst Lagebericht nach den Grundsätzen von § 322 HGB für die Geschäftsjahre 2021 bis 2025.
- e. Erteilung einer Bescheinigung über die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses der Ausbildungsgesellschaft Bremen GmbH zum 31.12.2020.
- f. Betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und der Ertragslage für die Geschäftsjahre 2021 bis 2025. Über die Prüfungshandlungen zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist in einem gesonderten Abschnitt des Prüfungsberichtes Bericht zu erstatten.
- g. Erweiterung der Prüfungsberichte um einen Aufgliederungs- und Erläuterungsteil für die Positionen des Jahresabschlusses für die Geschäftsjahre 2021 bis 2025.
- h. Vorstellung der Prüfungsergebnisse in den jeweiligen Gremienversammlungen, in denen die Beratungen über den Jahresabschluss erfolgen.
- i. Beachtung der Prüfungsanweisung der Freien Hansestadt Bremen und Berichterstattung gemäß Prüfungsanweisung der Freien Hansestadt Bremen für die Geschäftsjahre 2021 bis 2025. Mit dieser Prüfungsanweisung werden die Abschlussprüfer über das Auftragschreiben hinaus jährlich über den Umfang der zu erbringenden Arbeiten informiert. Die Anweisung enthält u. a. Hinweise zur erforderlichen Berichterstattung an das Fachressort/Dezentrale Beteiligungsmanagement und an das Zentrale Beteiligungsmanagement bei der Senatorin für Finanzen. Eine Musterprüfungsanweisung wird in der Anlage 2 zur Verfügung gestellt.
- j. Berücksichtigung der Regelungen des Handbuchs Beteiligungsmanagement der Freien Hansestadt Bremen ([https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/beteiligungen\\_und\\_eigenbetriebe/handbuch\\_beteiligungsmanagement-54848](https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/beteiligungen_und_eigenbetriebe/handbuch_beteiligungsmanagement-54848)).
- k. Auf Grundlage des Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen (PCGK) berichtet die Geschäftsführung der ABiG jeweils jährlich, ob den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde. Diese Entsprechenserklärung geht jeweils als Anlage in den Prüfband des jeweiligen Jahresabschlusses ein und ist Bestandteil der Überprüfung durch den Abschlussprüfer für die Geschäftsjahre 2021 bis 2025.

Vor Beginn der Jahresabschlussprüfungen hat die/der Beauftragende (bei Gesellschaften mit Aufsichtsrat die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates) die Möglichkeit, Schwerpunkte für die Jahresabschlussprüfung festzulegen. In einem Vorgespräch zu den jeweiligen Jahresabschlussprüfungen zwischen dem Abschlussprüfer, der jeweiligen Gesellschaft und dem dezentralen Beteiligungsmanagement werden die Prüfungsinhalte der vorgegebenen Prüfungsschwerpunkte abgestimmt. Sofern diese Prüfungsschwerpunkte in einem direkten Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung, der Prüfung des Lageberichtes oder der Prüfung nach § 53 HGrG stehen, ist die Bearbeitung der Prüfungsschwerpunkte durch das Honorarangebot abgedeckt. Für hierüber hinausgehende Prüfungshandlungen (Sonderprüfungen) sind, sofern diese Sonderprüfungen in dieser Leistungsbeschreibung noch nicht konkret als Leistungsgegenstand benannt

sind, die dann zur Anwendung kommenden Stundensätze für a) Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer, b) IT-Expertinnen/Experten, c) eingehende finanzwirtschaftliche Bewertungen und d) rechtliche Expertisen anzugeben. Für die Angabe der Stundensätze ist das Preisblatt gemäß Anlage 3 zu verwenden. Diese Sonderprüfungen werden gesondert beauftragt. Die Freie Hansestadt Bremen behält sich vor, diese Sonderprüfungen auch anderweitig zu vergeben.

**1.3. Sonstiges**

1. Gemäß der folgenden Liste werden mehrere Druckexemplare des endgültigen Prüfungsberichtes über die Jahresabschlussprüfungen benötigt. Leseexemplare der vorläufigen Berichte sind der Gesellschaft sowie dem Dezentralen Beteiligungsmanagement bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa und dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen elektronisch per E-Mail zur Verfügung zu stellen. Die endgültigen Prüfungsberichte sind neben den Druckexemplaren auch elektronisch der jeweiligen Gesellschaft sowie dem Dezentralen Beteiligungsmanagement bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa und dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen elektronisch als pdf-Datei per E-Mail zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die elektronische Datenübermittlung und die Druckversionen sind in den Nebenkosten zu berücksichtigen.

**Erforderliche Anzahl von Druckexemplaren des endgültigen Prüfungsberichtes:**

| Gesellschaft | Anzahl der Druckexemplare |
|--------------|---------------------------|
| ABiG         | 5                         |

2. In allen Prüfungsberichten ist das auf das jeweilige Geschäftsjahr entfallende Honorar für die Prüfung des Jahresabschlusses anzugeben. Daneben hat der Abschlussprüfer für das jeweilige Geschäftsjahr erhaltene Honorare für andere Leistungen außerhalb der Abschlussprüfung untergliedert nach a) andere Bestätigungsleistungen, b) Steuerberatungsleistungen und c) sonstige Leistungen anzugeben.
3. Die Prüfungsberichte sind in deutscher Sprache zu verfassen.

**1.4. Fristen**

Bei den jährlichen Abschlussprüfungen sind folgende Fristen einzuhalten:

|      | Durchführung Vorprüfung | Durchführung Hauptprüfung | Vorlage Leseexemplar | Vorlage des endgültigen Prüfungsberichts |
|------|-------------------------|---------------------------|----------------------|--|
| ABiG | Dez. 21                 | Jan. 22                   | 22.02.22             | 31.03.2022                               |

Für die ABiG ist jährlich ein Leseexemplar des Prüfungsberichtes vorzulegen, das nach seiner Vorlage mit dem Unternehmen und Vertretungen des Dezentralen Beteiligungsmanagements bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa und des Zentralen Beteiligungsmanagements beim Senator für Finanzen abzustimmen ist.

Anlagen zur Leistungsbeschreibung:

- Anlage 1      Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen
- Anlage 2      Musterprüfungsanweisung der Freien Hansestadt Bremen
- Anlage 3      Preisblatt
- Anlage 4      Muster Unabhängigkeitserklärung

Der Termin für die Bindefrist in diesem Verfahren ist der **13.08.2021**. Der/die Bieter\*in ist bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden.

Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen nur ein, wenn Sie tatsächlich in der Lage sind, alle durch uns geforderten Kriterien zu erbringen.

#### **f) Bieter\*innenfragen und Unklarheiten**

Die Bieter\*innen sind gehalten, die zuständige Stelle auf etwaige Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen einschließlich aller übersandten Unterlagen **unverzüglich** schriftlich hinzuweisen. Unterbleibt ein solcher Hinweis, trägt der/die Bieter\*in das Risiko etwaiger Unklarheiten.

Antworten auf Bieter\*innenfragen und zugehörige Fragen werden, zeitgleich mit der Beantwortung an den/die fragende/n Bieter\*in, sichtbar für alle anderen angeschriebenen Unternehmen veröffentlicht bzw. versendet.

Die Auftraggeberin behält sich vor, Fragen so umzuformulieren, dass die Identität des/der Fragestellers\*in nicht erkennbar ist. Die Bieter\*innen werden jedoch darum gebeten, bei der Formulierung der Fragen von vornherein zu berücksichtigen, dass diese zusammen mit den Antworten allen Bietern\*innen zur Verfügung gestellt werden.

Hinweise und Fragen sind an die folgende E-Mail-Adresse zu richten: [beteiligungsmanagement@finanzen.bremen.de](mailto:beteiligungsmanagement@finanzen.bremen.de).

## **2. VERTRAGSBEDINGUNGEN**

Ausschluss sonstiger Bestimmungen und Regelungen zu den Vertragsbestandteilen:

**Etwaige Vorverträge, in diesen Ausschreibungsbedingungen nicht ausdrücklich aufgeführte Unterlagen, Protokolle oder sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages, insbesondere Liefer-, Vertrags- oder Zahlungsbedingungen des/der Bieters\*in werden nicht Vertragsbestandteil.**

### **a) Vorbemerkung**

- I. Der AG schließt einen Rahmenvertrag für eine bestimmte Anzahl rechtlich selbstständiger bzw. wirtschaftlich von ihm abgegrenzter zu prüfender Einheiten (übergreifend verwendet für privatrechtlich organisierte Gesellschaften, Anstalt und Stiftungen öffentlichen Rechts Eigenbetriebe sowie sonstige Sondervermögen).
- II. Die Einzelauftragsvergabe erfolgt zwischen der Ausbildungsgesellschaft Bremen mbH und dem zugehörigen Rahmenvertragspartner. Die Leistung ist zwischen diesen Parteien zu erbringen und abzurechnen. Die Leistung ist nach den Bedingungen des hier zu schließenden Rahmenvertrags zu erbringen. Wesentliche Vertragsänderungen sind ausgeschlossen. Sonstige Abweichungen bedürfen der Genehmigung des AG.
- III. Die Freie Hansestadt Bremen schließt mit der Ausbildungsgesellschaft Bremen mbH einen Vertrag über die Beauftragung zur Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung von Abschlussprüfungsleistungen ab.

Damit stellt die Freie Hansestadt Bremen die Einhaltung der zwischen AN und AG aufgrund des Zuschlags wirksam werdenden Rahmenvertrags sicher; die Leistungsbeschreibung und die Vergabeunterlagen mit den Vertragsbedingungen werden als Anlagen zu dieser Vereinbarung zum Vertragsinhalt.

- IV. Über etwaige Leistungsstörungen im Verhältnis zwischen der Ausbildungsgesellschaft Bremen mbH und dem AN ist der AG unverzüglich zu informieren. Die Rechte aus diesem Rahmenvertrag (insbes. gemäß Ziffern 2 Buchst. e., f., h., j. und k.), aber auch aufgrund gesetzlicher Regelungen, stehen allein dem AG zu.
- V. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) - in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung - werden bindender Bestandteil dieses Rahmenvertrages.
- VI. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des AN (z. Bsp. „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2017“ werden nicht akzeptiert.

#### **b) Geltungsbereich**

- I. Dieser Rahmenvertrag gilt für Einzelaufträge zwischen dem AG und dem AN über die Durchführung von Jahresabschluss- und sonstigen Prüfungen bei den jeweils zu prüfenden Einheiten, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- II. Dritte können nur dann Ansprüche aus diesem Rahmenvertrag zwischen AG und AN herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Dritter in diesem Sinne ist nicht die jeweils zu prüfende Einheit, auf deren Jahresabschluss- und sonstige Prüfung sich der vom AG erteilte Auftrag bezieht.

#### **c) Recht/Art und Umfang der Leistungen**

- I. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Einzelabruf auf Grundlage des vorliegenden Rahmenvertrages bestimmt. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten im Rahmenvertrag gelten nacheinander
  - a) die Bedingungen des bezuschlagten Angebotes
  - b) die Leistungsbeschreibung einschließlich ihrer Anlagen
  - c) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- II. Die in der Leistungsbeschreibung genannten Regeln, Vorschriften und Normen sind ebenso in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- III. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der AN übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der AN ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der AN ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- IV. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- V. Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der AN nicht verpflichtet, den AG auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### **d) Ansprechpartner und Mitwirkungspflicht**

- I. Der AG ist für die Durchführung der Vergabe zuständig und Ansprechpartner für die übergeordneten Aspekte der Durchführung der Abschlussprüfung.

- II. Von AG und AN werden jeweils ein/eine Ansprechpartner/-in und ein/eine Vertreter/-in zu Beginn des Rahmenvertrages schriftlich benannt. Die Ansprechpartner/innen beider Parteien bzw. deren Vertreter/innen sind für alle Fragen zur Durchführung des Rahmenvertrags zuständig und üben die Kontrolle über die Verfahrensabläufe aus.
- III. Der AG trägt dafür Sorge, dass dem AN von der jeweils zu prüfenden Einheit alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des AN bekannt werden. Der AG wird dem AN geeignete Auskunftspersonen benennen.
- IV. Auf Verlangen des AN hat die jeweils zu prüfende Einheit namens des AG die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom AN formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### **e) Sicherung der Unabhängigkeit**

- I. Der AG hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter/innen des AN gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- II. Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des AN, der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den AN, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der AN zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### **f) Berichterstattung und mündliche Auskünfte**

Soweit der AN Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist allein diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des ANs nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des ANs außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### **g) Weitergabe einer beruflichen Äußerung des AN**

- I. Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des AN (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen - sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des AN für den AG an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des AN, es sei denn, der AG ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet. Auch insoweit handelt es sich bei der jeweils zu prüfenden Einheit nicht um einen Dritten.
- II. Die Verwendung beruflicher Äußerungen des ANs und die Information über das Tätigwerden des ANs für den AG zu Werbezwecken durch den AG sind unzulässig.
- III. Auf die Berichts- und Informationspflichten des AG gemäß der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und des Bremischen Informationsfreiheitsgesetzes wird ausdrücklich hingewiesen.

#### **h) Mängelbeseitigung**

- I. Bei etwaigen Mängeln hat der AG Anspruch auf Nacherfüllung durch den AN. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Rahmenvertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der AG



wegen eines Mangels nur dann vom Rahmenvertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Ziffer 2 Buchst. n.).

- II. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom AG unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- III. Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten etc.) des AN enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des ANs enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der AG vom AN tunlichst vorher zu hören.

#### **i) Vertragslaufzeit**

- I. Der Rahmenvertrag wird für die Zeit vom 01.08.2021 (im Folgenden "Vertragsbeginn") bis zur Feststellung des durch den AN geprüften Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2025 (im Folgenden "Vertragsende") geschlossen.
- II. Vertragsjahr im Sinne dieses Rahmenvertrages ist dabei jeweils das bei der zu prüfenden Einheit zur Anwendung kommende Geschäftsjahr.

#### **j) Nichtleistung/Kündigung**

- I. Der Rahmenvertrag kann seitens des AG mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweils laufenden Vertragsjahres vorzeitig gekündigt werden, wenn sich die Verhältnisse (z. B. auf Grund politischer Vorgaben) wesentlich geändert haben.
- II. Der AG kann den Rahmenvertrag fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der AN
  - in erheblicher Weise gegen anerkannte Standesregeln verstößt
  - oder wenn sonstige schwerwiegende Gründe i. S. d. §§ 313, 314 BGB vorliegen.

#### **k) Änderungen des Rahmenvertrages**

- I. Der Leistungsumfang kann nach Bedarf des AG erweitert, verändert oder reduziert werden. Hierbei sind die Vorgaben des § 132 GWB zu beachten. Der AN kann eine Änderung des Leistungsumfanges zurückweisen, falls die Änderung für ihn unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Änderung insbesondere, wenn der Betrieb des AN nicht auf die veränderte Leistung ausgerichtet ist und eine Vergabe der Leistung an Dritte nur unter erheblichen Schwierigkeiten für ihn möglich ist. Für diesen Fall hat der AN Nachweise vorzulegen und alternative Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Der AG hat für diesen Fall die Möglichkeit, die betreffenden Leistungen ganz oder teilweise anderweitig zu vergeben.
- II. Wird bei einer Leistungsänderung eine erhöhte Vergütung beansprucht, muss der AN dies dem AG unverzüglich anzeigen. Die Mehrkosten gegenüber der ursprünglich ausgeschriebenen Leistung sind vom AN für den AG nachvollziehbar zu begründen und mit dem AG schriftlich zu vereinbaren.
- III. Eine seitens des AN geplante gesellschaftsrechtliche Änderung während der Laufzeit des Rahmenvertrages ist dem AG mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Der AG behält sich in diesem Fall vor, den Rahmenvertrag aus vergaberechtlichen Gründen zu kündigen. Auf Verlangen des AG hat der AN erneut gem. den Vorgaben der Vertragsunterlagen seine Eignung

nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Rahmenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

- IV. Das nachträgliche Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder aus einer Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines oder mehrerer neuer Unternehmen in die Bietergemeinschaft während der Vertragslaufzeit sind dem AG ebenfalls mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Die Beendigung der Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines neuen Unternehmens in die Bietergemeinschaft kann zur Kündigung des Rahmenvertrages durch den AG aus vergaberechtlichen Gründen führen. Auf Verlangen des AG hat der AN die Eignung erneut gemäß den Vorgaben der Vertragsunterlagen nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Rahmenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- V. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen sowie die Kündigung des Rahmenvertrages bedürfen der Textform.

#### **I) Datenschutzrechtliche Bestimmungen und Vorgaben nach BremIFG**

- I. Der AN ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) sowie das Sozialgeheimnis nach § 35 Sozialgesetzbuch I (SGB I), einzuhalten.
- II. Der AN hat ferner die Pflicht, die mit der Erbringung der Leistungen beauftragten Personen gemäß § 35 SGB I, § 78 Abs. 2 SGB X zu informieren.
- III. Der AN erklärt sich mit Einreichung seines Angebotes damit einverstanden, dass dieses sowie der basierende ggf. zustande kommende Rahmenvertrag gemäß den Vorgaben des BremIFG im Transparenzregister der FHB veröffentlicht werden. Zugleich ist er damit einverstanden, dass die Inhalte der Prüfungsberichte, sofern sie nach dem BremIFG veröffentlichungspflichtig sind, ebenfalls veröffentlicht werden dürfen.

#### **m) Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz**

- I. Der AN ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der AG ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- II. Der AN wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### **n) Haftung**

- I. Der AN haftet in vollem Umfang nach den einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht gesetzliche Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB, zur Anwendung kommen. Bei der Einschaltung von Nachunternehmern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten haftet der AN für sämtliche Pflichtverletzungen so, als wenn er selbst tätig geworden wäre.
- II. Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des AN für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 INPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- III. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem AG stehen dem AN auch gegenüber Dritten zu, wobei die jeweils zu prüfende Einheit kein Dritter in diesem Sinne ist.

- IV. Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem AN bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des AN her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- V. Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der AN nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- VI. Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der AG auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### **o) Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge**

- I. Ändert der AG nachträglich den durch den AN geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.
- II. Hat der AN einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den AN durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des AN und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- III. Widerruft der AN den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der AG den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des AN den Widerruf bekanntzugeben.
- IV. Der AG hat Anspruch auf die in der Leistungsbeschreibung angegebene Anzahl von Berichtsausfertigungen. Die Überlassung einer barrierefreien elektronischen Ausfertigung des Berichts ist dabei inbegriffen. Weitere Ausfertigungen können ggf. gesondert in Rechnung gestellt werden.

#### **p) Elektronische Kommunikation**

Die Kommunikation zwischen dem AN und dem AG sowie mit der jeweils zu prüfenden Einheit kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der AG bzw. die jeweils zu prüfende Einheit eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, informiert der AG bzw. die jeweils zu prüfende Einheit den AN entsprechend in Textform.

#### **q) Preisgestaltung und -bindung; Mindestlohn**

- I. Die Angebotspreise sind so zu kalkulieren, dass in ihnen alle Kosten der zu erbringenden Leistungen des AN enthalten sind.
- II. Es sind Festpreise anzubieten. Sämtliche weiteren Dienstleistungskosten sowie sonstige Unternehmenskosten, die unternehmensseitig zur Erbringung der angebotenen Dienstleistung anfallen, sind zu kalkulieren. Es können dem AG keine weiteren Aufwände berechnet werden.
- III. Diesen Festpreisen wird bei Rechnungsstellung die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistung jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.

- IV. Die Berechnung anderer oder zusätzlicher als im anliegenden Preis-/Leistungskatalog enthaltenen Preise ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- V. Haben sich jedoch Preisfaktoren, die für die Festsetzung der Vertragspreise maßgebend sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich verändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen Fassung der Vereinbarung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei frühestens ab dem zweiten Vertragsjahr eine Anpassung der Vertragspreise an die geänderten Verhältnisse beantragen.
- VI. Die Anpassung der Preise ist einmalig je Vertragsjahr zulässig. Sie ist spätestens drei Monate vor Beginn des Vertragsjahres für alle Leistungen, für die eine Anpassung für das betreffende Vertragsjahr geltend gemacht wird, schriftlich von dem jeweiligen Vertragspartner zu beantragen. Sofern Preisänderungen nachvollziehbar sowie form- und fristgerecht geltend gemacht wurden, werden die neuen Preise mit Bestätigung durch den AG zum Anfang des neuen Vertragsjahres wirksam.
- VII. Der AN verpflichtet sich, bei der Auftragsausführung zur Einhaltung von Mindest- und Tariflohnverpflichtungen gemäß Formular 231HB-EU (ggf. anzupassen).

#### **r) Vergütung und Rechnungstellung**

- I. Der AN hat Anspruch auf Vergütung gemäß der im Preisblatt niedergelegten Gesamtvergütung; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.
- II. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Erfüllung der Leistung. Angemessene Abschlagszahlungen sind mit folgender Maßgabe zulässig:
  - Ein erster Abschlag wird nicht vor Aufnahme der Prüfungshandlungen (ggf. auch durch eine Vorprüfung) fällig.
  - Mindestens die Hälfte der Gesamt-Auftragssumme für die Durchführung der Prüfung des jeweiligen Geschäftsjahres wird frühestens mit der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des jeweiligen Vertragsjahres fällig.
- III. Die Rechnung ist an die jeweilige Einheit deren Jahresabschluss zu prüfen ist, zu richten. Die entsprechenden Rechnungsanschriften sind der Anlage 6 zur Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Im Übrigen gilt § 17 VOL/B.

#### **s) Geltendes Recht und Salvatorische Klausel**

- I. Auf diesen Vertrag, die Durchführung der einzelnen Prüfungsaufträge und die sich hieraus ergebenden Ansprüche findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- II. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des restlichen Rahmenvertrages. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg in gesetzlich zulässiger Weise soweit wie möglich erreicht.

### **3. SONSTIGES**

#### **a) Vergütung der Angebote**

Für die Angebotserstellung wird keine Vergütung bezahlt.

#### **b) Ergebnisverwertung**

Die auf der Grundlage des beauftragten Angebotes realisierten Ergebnisse werden von dem/der Auftragnehmer\*in exklusiv für die Auftraggeberin erstellt. Die Auftraggeberin erhält die sachlich, räumlich und zeitlich unbeschränkten und übertragbaren sowie unterlizensierbaren Nutzungsrechte